

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

27.01.2021 Drucksache 18/12494

Antrag

der Abgeordneten Martin Hagen, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach und Fraktion (FDP)

Zusätzliche Kinderkrankentage auch für Selbstständige und Freiberufler

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, auf der Landesebene die vom Bund beschlossenen zusätzlichen Kinderkrankentage zügig auch auf Erwerbstätige, die nicht gesetzlich versichert sind, auszuweiten. Die zusätzlichen Kinderkrankentage sollen demnach auf bisher nicht berücksichtigte Eltern ausgeweitet werden. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Selbstständige, Freiberufler, sonstige Privatversicherte, freiwillig gesetzlich Versicherte ohne Anspruch auf Kinderkrankengeld sowie gesetzlich Versicherte mit privat versichertem Kind.

Um die Bürokratie für die betroffenen Personengruppen möglichst gering zu halten, ist hierbei mit einer pauschalen Zahlung zu arbeiten, die möglichst schnell bereitgestellt werden kann.

Begründung:

Die aktuelle Corona-Situation bedingt erhöhte Betreuungserfordernisse durch die Eltern. Dafür gewährt der Bund für das Kalenderjahr 2021 Kinderkrankengeld für zehn zusätzliche Arbeitstage pro Elternteil und pro Kind (20 für Alleinerziehende), insgesamt also für maximal 20 Arbeitstage pro Elternteil und Kind (40 für Alleinerziehende). Dieser Anspruch gilt für alle, die eine Betreuung zuhause übernehmen müssen, da Kita oder Schule pandemiebedingt geschlossen sind, die Präsenzpflicht in den Schulen ausgesetzt und der Zugang zur Notbetreuung eingeschränkt ist, oder für Eltern, die aufgrund einer behördlichen Empfehlung das Kinderbetreuungsangebot nicht nutzen können.

Diese Regelung für gesetzlich Versicherte ist zu begrüßen, da sie vielen Eltern in einer schwierigen Lage unter die Arme greift. Da der Zugang zu der vom Bund beschlossenen Leistung über § 45 des Sozialgesetzbuchs (SGB) Fünftes Buch (V) erfolgen soll, können von dieser nur gesetzlich Versicherte oder privat Versicherte mit einem entsprechenden Zusatztarif profitieren. Selbstständige, Freiberufler oder Privatversicherte ohne einen entsprechenden Tarif können von dieser Leistung nicht profitieren und erhalten keine zusätzlichen Kinderkrankentage. Für Beamte, die ebenfalls privat versichert sind, wurde jedoch bereits auf Bundesebene eine Regelung getroffen, die den Zugang zu dieser Leistung ermöglicht. Da dies jedoch eine Leistung ist, die aus Steuermitteln finanziert wird, handelt es sich beim Ausschluss der Selbstständigen, Freiberufler und weiterer Personengruppen um eine Benachteiligung einer großen Gruppe, die diese neu eingeführte Leistung mit ihren Steuerzahlungen mitfinanziert.

Nach dem Vorbild der Landesregierung Nordrhein-Westfalen soll die Staatsregierung zügig ein unbürokratisches Programm aufsetzen, mit dem die zusätzlichen Kinderkrankentage auch auf Eltern mit Wohnsitz in Bayern, die keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld gemäß § 45 SGB V oder vergleichbare Leistungen haben, ausgeweitet wird. Um die Bürokratie einzuschränken, soll bei dieser Leistung mit pauschalen Zahlungen gearbeitet werden.